



**20. Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg
zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserre-
ger SARS-CoV-2 durch Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Cloppenburg
vom 1. Juni 2021**

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)*, § 18 Abs. 1 – 4 Nds. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)* und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)* wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. An folgenden Orten ist gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Festlegung gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-VO):

1.1 Der Marktplatz in Cloppenburg, und zwar der Bereich vor der roten Schule bis zur Eschstraße (ausgenommen der Geh- und Radweg).

2. Im Rahmen der Religionsausübung nach § 6 Nds. Corona-VO muss für jede Teilnehmerin/jeden Teilnehmer, inkl. Zelebranten, Messdiener und weitere an der Gestaltung mitwirkende Personen, in geschlossenen Räumen und im Freien durchschnittlich 5 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen. Der Gesang von maximal 3 mitwirkenden Sängerinnen und Sängern im Fall des § 6 Abs. 1 S. 4 (7-Tage-Inzidenz mehr als 50) und Abs. 2 (7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50) gleichzeitig ist zulässig. Die Pflicht zur Unterrichtung des Landkreises 48 Stunden vor einer Veranstaltung gem. § 6 Abs. 1 S. 5 Nds. Corona-VO, wenn an einer Veranstaltung

10 oder mehr Personen teilnehmen, entfällt, wenn dem Landkreis bereits ein Hygienekonzept der Religions-, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft vorliegt, welches die maximale Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der Vorgaben des Satzes 1 (5 Quadratmeter/Person) festschreibt.

- 3. Das Befahren des Markplatzes in Cloppenburg (Eschstraße), und zwar der Bereich vor der Roten Schule bis zur Eschstraße (Vorplatz Rote Schule), mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art wird untersagt.**

Ausnahmen:

3.1 Hiervon ausgenommen ist das Befahren zur Nutzung des Corona-Testzentrums.

- 4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Samstag, den 26. Juni 2021.**
- 5. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
- 6. Die Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland-, niedersachsen- und kreisweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit kreisweit starker Zunahme der Fallzahlen im Landkreis Cloppenburg. Eine deutliche Zunahme der Fallzahlen ist zu Beginn gerade im Bereich des Alten Amtes Lönigen zu verzeichnen gewesen. Mittlerweile hat sich die Zunahme des Infektionsgeschehens auf die übrigen Gemeinden des Landkreises ausgedehnt und lässt sich nicht mehr einem spezifischen Infektionsherd zuordnen. Die 7-Tagesinzidenz liegt aktuell bei über 90! Darüber hinaus hat die Weltgesundheitsorganisation die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Der Deutsche Bundestag hat am 25.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt. Am 18.11.2020 und erneut am 04.03.2021 hat der Deutsche Bundestag das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Cloppenburg wird derzeit als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben.

Ziel muss sein, die Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Landkreises zu verhindern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hierbei können vor allem die Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 IfSG getroffen werden. Darüber hinaus kann die Infektionsschutzbehörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten

Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Gem. § 18 Abs. 1 der Nds. Corona-VO können die örtlichen Infektionsschutzbehörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich. Nach § 18 Abs. 1 Nds. Corona-VO können weitergehende Anordnungen getroffen werden, wenn dies im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Seit Freitag, dem 11.09.2020, ist die Anzahl der positiv getesteten Personen stark angestiegen. Zunächst waren insbesondere Personen aus dem Alten Amt Lönningen vom Infektionsgeschehen betroffen. Zwischenzeitlich ist eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens im gesamten Kreisgebiet zu beobachten. Daneben lassen sich Infektionen im beruflichen Bereich nachweisen. Weitergehende Infektionsschwerpunkte bilden vor allem die Bereiche des sozialen Zusammenlebens. Das Infektionsgeschehen lässt sich nicht auf einzelne Orte, Betriebe oder Gesellschaftsgruppen reduzieren, sondern betrifft das gesamte Kreisgebiet und alle gesellschaftlichen Bereiche des Zusammenlebens im privaten und beruflichen Umfeld.

Trotz der Vorgaben der Nds. Corona-VO und des Vorliegens von Hygienekonzepten in Schulen, Vereinen, gastronomischen Einrichtungen/Betrieben, Unternehmen, Betrieben des Einzel- und Großhandels, Alten- und Pflegeheimen und bei der Sportausübung konnte eine Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich des Alten Amtes Lönningen und Ausdehnung im Landkreis Cloppenburg nicht verhindert werden. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im sozialen Zusammenleben ist darüber hinaus bei uneingeschränkter Aufrechterhaltung der Kontaktmöglichkeiten und trotz Einhaltung der Vorgaben der Nds. Corona-Verordnung und Einhaltung der Hygienekonzepte nicht zu verlangsamen oder zu unterbrechen. Bereits mit der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des sozialen Lebens vom 09.10.2020 wurden kreisweit geltende Maßnahmen ergriffen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Zahl der Neuinfektionen deutlich zu reduzieren.

Durch die Allgemeinverfügung des Landkreises werden über die Nds. Corona-VO hinausgehende Maßnahmen zur Entschleunigung der Verbreitung, Verhinderung und Unterbrechung der Infektionsketten des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Cloppenburg festgelegt, die insbesondere auch die örtlichen Besonderheiten wie ausgebildete Arbeits- und Familienstrukturen sowie das ausgeprägte Vereins- und Kirchenleben in allen Teilen der Gesellschaft berücksichtigen. Diese Maßnahmen treffen Regelungen zu den vorhandenen Flächen im Bereich der Religionsausübung, um ein Infektionsrisiko dauerhaft auszuschließen. Daneben werden Regelungen zur Maskenpflicht getroffen. Ebenfalls wird ein generelles Betretungsverbot in der Form einer Untersagung des Befahrens mit Kraftfahrzeugen für öffentliche Orte erlassen, die einen absoluten Schwerpunkt für Verstöße gegen die Kontaktbeschränkungen und gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darstellen. Es handelt sich um Orte, an denen sich schwerpunktmäßig täglich über den Tag verteilt und über die erlaubten Kontaktbeschränkungen hinaus Personen mit Kraftfahrzeugen versammeln und unter Missachtung sämtlicher Schutzmaßnahmen (Anzahl der erlaubten Personen, Abstand, Missachtung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) in Gruppen innerhalb und außerhalb des Fahrzeugs aufhalten, so dass hier ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko gegeben ist.

Hierbei handelt es sich um notwendige Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 (Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht)) und Nr. 10 (Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften) IfSG.

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten des Gesundheitsamtes ist damit zu rechnen, dass es, ohne das Ergreifen von weiteren, über die Nds. Corona-VO hinausgehenden, Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet, zu einem erneuten Anstieg der Infektionszahlen im gesamten Landkreis Cloppenburg kommen wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu stellen. Die dauerhafte Unterbrechung der Ansteckungsketten muss auch weiterhin sichergestellt sein.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und Eindämmung der

Verbreitung zwingend erforderlich und auch erfolversprechend möglich. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen ebenfalls der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems im gesamten Landkreis Cloppenburg über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Diese kontaktreduzierenden Maßnahmen tragen außerdem in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine flächendeckende Impfung in ausreichender Menge bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen und in Deutschland zugelassenen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Zielsetzung ist zudem eine noch effektivere Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Daneben hat sich in der Praxis außerdem herausgestellt, dass weder die Bußgeldandrohung noch regelmäßige Kontrollen durch die Polizei und den Landkreis vor der Begehung von Zuwiderhandlungen an bestimmten öffentlichen Orten abschrecken, so dass nur noch ein generelles Betretungsverbot in der gewählten Form übrig bleibt, um hier wirksam Verstöße gegen die Kontaktbeschränkungen und damit das Risiko einer Infektion zu vermeiden. Ein Betretungsverbot in dieser Form ist aber auch ausreichend, da Ansammlungen unter Missachtung der Kontaktbeschränkungen und übrigen Schutzmaßnahmen nahezu ausschließlich durch Gruppen von Fahrzeugführern und Mitfahrern stattfinden.

Zudem sind diese Maßnahmen insgesamt inhaltlich, zeitlich und räumlich auf das notwendige Maß begrenzt, um eine wirksame Verbreitung des Virus zu unterbinden.

Räumlicher Geltungsbereich:

Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Cloppenburg.

Sonstige Hinweise:

Personen, die in andere Landkreise innerhalb Niedersachsens, andere Bundesländer oder andere Länder reisen, sind angehalten, sich entsprechend über Einreisebeschränkungen und Quarantänevorschriften des Reiseziels zu informieren.

Aufhebung der 19. Allgemeinverfügung:

Die 19. Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Cloppenburg vom 28. Mai 2021 wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Cloppenburg, 1. Juni 2021

Johann Wimberg
Landrat

Fundstellen:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (**Infektionsschutzgesetz – IfSG**) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174)

Nds. Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (**Nds. Corona-Verordnung**)
vom 30. Mai 2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung>)

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (**NGöGD**)
vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16.
März 2021 (Nds. GVBl. S. 133)